

I. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Läuelfingen erlässt, gestützt auf die kantonalen Gesetze

- a) "Über das Strassenwesen" vom 30.11.1916,
- b) Saugesetz vom 15.6.1967 und
- c) "Über die Enteignung" vom 19.6.1950

folgendes Strassenreglement:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement ordnet die Planung, Projektierung, Ausführung, Finanzierung und Benützung der gesamten Verkehrsanlagen, Parkflächen und Anlagen der Gemeinde. Zudem regelt es die Beziehungen zu den anstossenden Grundstücken und die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde.

§ 2

Aufsicht

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

II. PLANUNG

§ 3

Strassen-gattungen

Die Strassen der Gemeinde werden eingeteilt in:

- a) Geschäfts-, Sammel- und Industriestrassen, die einzelne Quartiere unter sich oder mit den Kantonsstrassen verbinden.
- b) Wohnstrassen 1. und 2. Klasse, die vorwiegend dem Anwänderverkehr dienen.
- c) Fusswege, die im allgemeinen ausschliesslich dem Fussgängerverkehr reserviert sind.

Soweit die Gattung einer Strasse nicht im Strassennetzplan festgelegt ist, wird sie vom Gemeinderat bestimmt.

§ 4

Strassen-netzplan

Die Gemeinde führt einen Strassennetzplan, worin das öffentliche Strassennetz generell festgelegt ist.

Der Strassennetzplan legt grundsätzlich die Lage der Verkehrsflächen und die für den Vollausbau vorgesehene maximale Breite fest.

Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des kantonalen Baugesetzes.

Die im Strassennetzplan enthaltenen Linien für Kantonsstrassen dienen zur Information und sind vom Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

§ 5

Bau- &
Strassen-
linienpläne

Die Bau- & Strassenlinienpläne legen die genaue Lage der Verkehrsflächen, sowie das angrenzende, für den späteren Ausbau oder für Parkflächen reservierte, oder aus anderen Gründen vor der Ueberbauung freizuhaltende Areal fest.

Die Strassenlinien begrenzen das Gebiet der Verkehrsfläche. Die Strassenbreite richtet sich nach dem Strassennetzplan.

Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien wird entsprechend den topografischen Verhältnissen festgelegt. Er beträgt jedoch mindestens 3m.

In der Dorfkerzone und an Geschäfts- & Sammelstrassen * können andere Abstände festgelegt werden.

Entlang den Fusswegen werden in der Regel keine Baulinien festgelegt. Es sind in diesen Fällen die baugesetzlichen Abstände zu Nachbargrenzen massgebend.

Im übrigen gelten die §§ 85 (für Strassen ohne festgelegte Baulinien) und 86-94 des kantonalen Baugesetzes.

§ 6

Verfahren
(Auflagen/
Ein-
sprachen)

Strassennetzplan, sowie Bau- & Strassenlinienpläne sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen und durch den Regierungsrat zu genehmigen, womit sie ihre Rechtskraft erlangen.

Bau- & Strassenlinienpläne sind nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und durch Mitteilung an alle Orts-Haushaltungen (lokales Mitteilungsblatt oder Anzeiger) bekannt zu geben. Auswärtige Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil, deren Grundstücke betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Ueber die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

* und Industriestraszen

§ 7

Bauland-
umlegungen

Liegt ein rechtskräftiger Bau- & Strassenlinienplan vor und setzt die sinnvolle Erschliessung des angrenzenden Baugebiets eine Baulandumlegung voraus, so kann der Gemeinderat diese anordnen.

Im Übrigen gelten für das Umlegungsverfahren die §§ 45 ff. des kantonalen Baugesetzes.

III. BAU VON VERKEHRSFLÄCHEN

§ 8

Gestaltung
der
Verkehrs-
flächen

Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann die Gemeindeversammlung im Einzelfall Verkehrsflächen bewilligen, die unter den Maximalmassen von Strassennetzplan, bzw. Bau- & Strassenlinienplan liegen.

Spätestens bei Baubeginn werden die Werkleitungen verlegt.

Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, wird die Strassenentwässerung an diese angeschlossen.

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Wasserabläufe usw.) durch die Grundeigentümer gilt § 97 des BauG.

§ 9

Vorver-
fahren

Die Beitragspflichtigen werden zu einer Besprechung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Vorprojekt mit Kostenschätzung, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegen. Dabei werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Vorteilsbeitrag bekanntgegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

Der Gemeinderat ist berechtigt, mit den beitragspflichtigen Grundeigentümern einen Kaufrechtsvertrag abzuschliessen.

§ 10

Enteignung

Sofern eine Verständigung über den Landerwerb für die Erstellung oder Korrektur einer Verkehrsfläche nicht möglich ist, gelangt das Enteignungsverfahren zur Anwendung (§§ 26/27 BauG und Kant. Enteignungsgesetz).

§ 11

Beschluss-
fassung

Nach der Durchführung des Vorverfahrens werden Projekt und Kostenvoranschlag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung und, sofern im Budget kein entsprechender Beitrag eingestellt ist, zur Krediteinholung vorgelegt.

Die Vorfinanzierung des Gemeindeanteils im Sinne von § 12, BauG, und des Normalblatts ZR 2/63 bleibt vorbehalten.

§ 12

Auflage-
verfahren

Es werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt:

- Projektpläne, in welchen die Grundbuchparzellen enthalten sind und
- 1 Grunderwerbstabelle, aus der die Beanspruchung jedes Grundstücks ersichtlich ist.

Die Auflage ist öffentlich bekannt zu geben. Die betroffenen Grundeigentümer sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage und die Einspruchsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Dem eingeschriebenen Brief ist ein Auszug aus der allgemeinen Grunderwerbstabelle im Doppel beizulegen.

§ 13

Rechts-
mittel

Die betroffenen Grundeigentümer können bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planauflage beim Gemeinderat gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat fällt nach Rücksprache mit den Einsprechern eine Entscheidung. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Entschädigungsforderungen sind innert der Einsprachefrist z.Hd. des Enteignungsgerichts beim Gemeinderat einzureichen.

§ 14

Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Projekt und Kredit genehmigt sind und über den Landerwerb mit den Eigentümern eine Vereinbarung erzielt wurde, bzw. im Enteignungsverfahren die vorzeitige Besitzes- einweisung gemäss § 28 des Enteignungsgesetzes abgeschlossen ist.

§ 15

Bauliche An-
passungen Die durch den Bau von Verkehrsflächen notwendigen An-
passungen auf Anwändergrundstücken sind Bestandteil der
Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleich-
zeitig mit diesen ausgeführt.

§ 16

Landerwerb Das für den Bau von Verkehrsflächen in Anspruch genommene
Land wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu den verein-
barten oder zu den im Enteignungsverfahren festgesetzten
Bedingungen erworben. Grundsätzlich wird das abzutretende
Areal zum Verkehrswert entschädigt.
Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren
festgelegt, so gelten diese für alle Landabtretungen
innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 17

Benennung der
Strassen Spätestens bei Fertigstellung ist jede Verkehrsfläche mit
einem Namen zu versehen, den der Gemeinderat bestimmt.

IV. KOSTENVERTEILER

§ 18

Perimeter Der Perimeter wird durch den Gemeinderat festgelegt. Er
umfasst die Anstoss- & Hinterliegerflächen, soweit sie
durch die Strassenorstellung erschlossen, bzw. aufge-
wertet werden.
Wo nur einseitig an eine Verkehrsfläche gebaut werden
kann, übernimmt die Gemeinde die Landerwerbs- & Bau-
kostenbeiträge (im Rahmen von effektiver Anstosslänge
und durchschnittlicher übriger Anstosstiefe).
Bei Grundstücken, welche an mehrere Strassen anstossen,
ist die beitragspflichtige Fläche so festzulegen, dass
der Flächenbeitrag nur einmal erhoben wird.

§ 19

Landerwerbs-
kosten Die Landerwerbskosten gehen voll zu Lasten der Beitrags-
pflichtigen. Sie werden zu 2/3 nach der Fläche und zu 1/3
nach der Anstosslänge auf die beitragspflichtigen Grund-
stücke verteilt.

Als Landerwerbskosten gelten die Auslagen für Fahrbahn, Trottoirs und Parkstreifen bis zu maximal der durch den Bau- & Strassenlinienplan vorgesehenen Strassenbreite, die Kosten für Kehrplätze und Einmündungen bis zur vollen Ausbaubreite, sowie die Entschädigungen für Inkonvenienzen und Minderwerte.

Für Fusswege, Parkplätze, Grünstreifen und Platzanlagen bestimmt der Gemeinderat die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen.

§ 20

Baukosten

Die Baukosten umfassen neben den üblichen Tiefbauarbeiten (ohne Feinbelag) auch die Auslagen für Honorare, Pläne, Stützmauern, Strassenentwässerungsanlagen, Öffentliche Strassenbeleuchtung, Vermessung und Vermarkung, sowie die Nebenkosten. Grössere Kunstbauten wie Unter- oder Ueberführungen, gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

Zu den Baukosten gehören ebenfalls die Auslagen für bauliche Anpassungen von Anwändergrundstücken, sofern diese bereits vor dem Bestehen eines rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplanes überbaut waren.

Die Baukosten werden bis zu einer Strassenbreite von 6m wie folgt den Beitragspflichtigen überbunden:

2/3 nach der Fläche und 1/3 nach der Anstosslänge

bei	Gde. Anteil	Anteil des Beitragspflichtigen
<u>Neuanlagen</u> in Wies- & Ackerland in teilweise oder unüberbautem Gebiet (als Neuanlage gilt ebenfalls der Vollausbau von bestehenden Mergelwegen)	30 %	70 %
<u>Korrekturen</u> (neue Strassenführung oder Verbreiterung von bestehenden Verkehrsflächen)	60 %	40 %

Bei Korrekturen von eigentlichen Sammelstrassen kann der Gemeinderat den Baukostenbeitrag der Grundeigentümer im Maximum um die Hälfte reduzieren.

Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen für

- Fusswege
- Parkplätze
- Grünstreifen
- Platzanlagen

bestimmt der Gemeinderat.

§ 21

Berechnung Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage des Perimeters.

§ 22

Erhebung + Die Vorteilsbeiträge werden nach Abschluss des Landerwerbes
Fälligkeit und nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde er-
der Bei- hoben. Sie sind innert 3 Monaten nach Zustellung der Rech-
träge nung zur Zahlung fällig.

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken tritt die Fälligkeit des Beitrages erst ein, wenn das Grundstück einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, oder an einen Nichtlandwirt verkauft wird.

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100, Einf.Gesetz zum ZGB.

§ 23

Verzinsung Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei
und Monaten seit der Fälligkeit in bar erlegen, haben den
Amortisation ausstehenden Betrag ab Verfalltag zum jeweiligen Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für erste Hypotheken auf Einfamilienhäuser zu verzinsen und jährlich mindestens 20% zu amortisieren.

In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 24

Rechtsmittel Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

V. PRIVATSTRASSEN

§ 25

Uebernahme Die Uebernahme von privaten Strassen oder Wegen in das
durch die Eigentum der Gemeinde bedarf der Zustimmung durch die
Gemeinde Gemeindeversammlung, sofern die entsprechenden Verkehrs-
wege eine Länge von über 50 m aufweisen.

Die Uebernahme durch die Gemeinde erfolgt in der Regel kostenlos.

§ 26

Bewilligungs- Die Neuerstellung oder der Ausbau privater Wege und Stras-
pflicht sen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt
der Gemeinderat.

§ 27

Öffentl. Die öffentliche Bedienung von Privatstrassen (Reinigung,
Dienste Beleuchtung, Winterdienst etc.) bedarf einer schrift-
lichen Vereinbarung zwischen dem Strassen/Weg-Eigentü-
mer und dem Gemeinderat.

VI. UNTERHALT UND WARTUNG DER STRASSEN

§ 28

Allge- Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem
meines Gemeinderat. Bezüglich der dem Kanton gehörenden Stras-
sen gelten die §§ 16 ff. des kantonalen Strassengesetzes,
sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde
abgeschlossenen Verträge.

§ 29

Unterhalt Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen dauernd in einem
Zustand, der den normalen Bedürfnissen des Verkehrs ent-
spricht und insbesondere die Gefährdung der Verkehrs-
teilnehmer nach Möglichkeit ausschliesst.

Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zu-
stand nicht, so ordnet der Gemeinderat die zum Schutz
der Verkehrsteilnehmer notwendigen verkehrspolizeilichen
Massnahmen an.

§ 30

Wartung Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der
Verkehrsflächen. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt
sie raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Für
Unfälle, die sich aus besonderen Witterungsverhält-
nissen ergeben, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzel-
nen Liegenschaften ist Sache ihrer Eigentümer.

Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsfläche bei bevor-
stehenden Schneeräumungen gilt Art. 20, Abs. 3 der

eidgenössischen Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962.

Entlang von Gemeindestrassen ist beim Umpflügen von Wies- und Ackerland ein Bankett von mindestens 30 cm Breite freizuhalten.

Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehrichtabfuhr, Feuerwehr und Schneeräumungsfahrzeuge in den Strassen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

VII. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

§ 31

Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der Strassen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden. In unüberbautem Gebiet werden nur Strassen und Wege mit regem Fahr- oder Fussgängerverkehr beleuchtet.

§ 32

Beleuchtungsanlagen - Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Strassenabschnitte im Bereich ihrer Wirkung liegen.

§ 97 des kantonalen Baugesetzes hält die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung solcher Anlagen fest.

§ 33

Betrieb und Unterhalt

Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Werden jedoch auf Begehren einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend diesen Grundeigentümern dienen, so können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Eigentümern auferlegt werden.

§ 34

Haftung für Störungen

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

VIII. BENUETZUNG DER VERKEHRSFLAECHE

§ 35

Strassen-
aufbrüche

Strassenaufbrüche für Leitungserstellungen und -Schadeninstandstellungen etc. bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Wiederherstellung der Fahrbahnfläche ist vom Verursacher nach Weisung des Gemeinderates auszuführen. Allfällige Folgeschäden (Senkungen etc.) werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 36

Leitungs-
kataster

Neu verlegte Leitungen müssen zu Händen des Leitungskatasters aufgenommen werden. Die Gräben dürfen erst nach erfolgter Einmessung eingedeckt werden. Die Einmessung erfolgt durch Fachleute, die vom Gemeinderat dafür bestimmt werden.

§ 37

Gesteiger-
ter Gemein-
gebrauch

Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Dieser kann dafür eine Gebühr erheben. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Sondernutzung.

Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eintretenden Schaden.

Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Inhaber der Bewilligung, nach Weisungen der Gemeinde, für die Reinigung zu sorgen.

IX. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTUECKE
ZU DEN VERKEHRSFLAECHE

§ 38

Ausfahrten
und
Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes.

§ 39

Einfriedigungen

Wer längs einer Strasse eine Einfriedigung erstellt, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Fallen der äussere Strassenrand und die Strassenlinie nicht zusammen, so kann der Gemeinderat verlangen, dass neu zu erstellende Einfriedigungen an die Strassenlinie zurückversetzt werden.

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Im Übrigen gelten die §§ 96, 105 - 108 des kantonalen Baugesetzes, sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

§ 40

Gartenanlagen

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Strassenbenützung, wie auch die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

Aeste müssen die Fahrbahn um mindestens 4,50 m, das Trottoir mindestens 3,00 m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 41

Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

X. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 42

Beschwerden

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff. des kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 43

Ermächtigung
des Gemeinderates zur
Prozessführung

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen im Rahmen von § 26 der Gemeindeordnung und gemäss § 71 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig, ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 44

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafen gemäss Art. 292 StGB verlangen.

XI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45

Inkraftsetzung

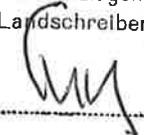
Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 16. Dezember 1980 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde Läuelfingen für die rechtliche Wirkung und die Erstellung von Strassen vom 8.7.1980 ausser Kraft gesetzt.

§ 46

Uebergangsbestimmungen

Hat die Gemeindeversammlung im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes über das Bau-Projekt einer Strasse bereits beschlossen, so sind die Anwänderbeiträge nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichten.

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt
Der Landschaftschreiber:

Liestal, den 4. Juni 1984

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
LAEUFELFINGEN

Der Präsident

J. Gysin-Jehle

Der Verwalter

A. Müller





Revidierte Fassung vom 18. August 1983 im Sinne des Beschlusses der E'Gde. Versammlung v. 16.12.80 und der Genehmigung des Regierungsrates vom 24.3.1981.

Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 1984